

Gesundheitsdirektion
Abteilung Recht, Bereich KVG

Totalrevision VEG KVG

Entwurf vom 28. Mai 2013 (Vernehmlassungsentwurf)

Geltendes Recht	Vorentwurf.	Begründung, Bemerkungen
Verordnung zum EG KVG (vom 28. November 2007)	Verordnung zum EG KVG (<u>VEG KVG</u>) (vom)	Allgemeines: - Die Verordnung ist aufgrund der mit Kantonsratsbeschluss vom 14. Januar 2013 vorgenommenen Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz anzupassen. Der Regierungsrat stützt sich dabei auf spezielle Rechtsetzungsdelegationen im revidierten Gesetz und auf seine allgemeine Vollzugskompetenz. - Geplant ist eine formelle Totalrevision, da die Mehrzahl aller Paragraphen geändert oder aufgehoben werden. Einige Paragraphen werden aber unverändert übernommen.
<i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf §§ <u>5 a</u> , 9 Abs. 4, <u>14</u> Abs. 4, 16 und 16 a Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 13. Juni 1999, <i>beschliesst:</i>	<i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf §§ <u>3</u> Abs. 3 und 4, 9 Abs. 6, 16, 16 a Abs. 4 <u>und 18a</u> Abs. 7 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 13. Juni 1999, <i>beschliesst:</i>	Die Verweisungen werden zufolge Änderung des EG KVG angepasst.
A. Organisatorische Bestimmungen	A. Organisatorische Bestimmungen	
<i>Vollzug</i> (§ 1 EG KVG) § 1. ¹ Die Gesundheitsdirektion, die Gemeinden und die Sozialversicherungsanstalt können in den ihnen obliegenden Vollzugsbereichen Weisungen erlassen. ² Die Gesundheitsdirektion regelt insbesondere die Einzelheiten über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung.	<i>Alt § 1 entfällt.</i>	Der bisherige § 1 soll ersatzlos gestrichen werden. Soweit es sich bei den Weisungen (Abs. 1) bzw. Regelungen (Abs. 2) um nur für die staatlichen Vollzugsorgane verbindliche Vorgaben handelt (sog. <i>Verwaltungsverordnungen</i>), braucht es keine Rechtsgrundlage. Sind damit aber an die Allgemeinheit gerichtete Regelungen gemeint, liegt eine Subdelegation vor, die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts unzulässig ist (vgl. z.B. VB.2011.283).

Totalrevision VEG KVG, Entwurf vom 28. Mai 2013

<i>Mitwirkungspflichten</i> (§ 2 EG KVG) § 2. ¹ Die Sozialversicherungsanstalt legt in Absprache mit der Gesundheitsdirektion die für den Vollzug der Prämienverbilligung erforderlichen <u>Termine</u> fest und teilt sie den Gemeinden mit. Sie bestimmt die Form der <u>Datenlieferung</u>.	<i>Vollzug</i> § 1. Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) legt fest, in welcher Form der gesetzlich vorgesehene <u>Datenverkehr zwischen ihr und den Gemeinden</u> zu erfolgen hat.	Für die Ermächtigung der SVA zur Festsetzung der für den Vollzug der Prämienverbilligung erforderlichen Termine (vgl. alt § 2) besteht kein Bedarf mehr. Denn diese sind neu im Gesetz oder in der Verordnung geregelt. Eine Mitteilungs- bzw. Datenlieferungspflicht der Gemeinden besteht nach §§ 15 Abs. 2, 18a Abs. 4 und 19a Abs. 1 EG KVG sowie nach §§ 8 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 dieser Verordnung. Um eine effiziente Weiterbearbeitung der Daten zu ermöglichen, muss die SVA berechtigt werden, die Form der ihr zu liefernden Daten zu definieren (bspw. elektronische Dateien bestimmter Formate zwecks automatischer Verarbeitung).
² Die Arbeitgeber sind zur Amts- und Verwaltungshilfe gemäss § 2 EG KVG und zur Mitwirkung beim Vollzug der Krankenversicherungsgesetzgebung verpflichtet.	<i>Mitwirkungspflichten</i> § 2. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Auskünfte im Sinne von § 25a EG KVG zu erteilen und beim Vollzug der Krankenversicherungsgesetzgebung mitzuwirken.	Die Gemeinden sind hin und wieder auf solche Auskünfte angewiesen, um das Krankenversicherungsgesetz vollziehen zu können. Ein direkter Verweis auf § 25a EG KVG, wie er im bisherigen Verordnungstext enthalten war, scheitert daran, dass die Arbeitgeber keine Amtsstellen sind.
	<i>Revisionsstelle</i> § 3. ¹ Die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG ist die ordentliche Revisionsstelle gemäss Art. 86 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung(KVV). ² Die Direktion kann für einen Versicherer eine andere Revisionsstelle bezeichnen.	Abs. 1: § 18a Abs. 7 EG KVG verlangt die Regelung dieses Punktes. Verweis auf Art. 64a Abs. 3 KVG und Art. 105j Abs. 3 KVV. Abs. 2: Mit Absatz 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine vom Kanton (statt dem Versicherer) gewählte Revisionsstelle zu beauftragen, wenn die Erfahrungen mit der ordentlichen Revisionsstelle eines Versicherers nicht befriedigend sind. Gemäss Art. 105j Abs. 3 KVV hat der Kanton in solchen Fällen die Kosten der Revision zu übernehmen.
B. Versicherungspflicht	B. Versicherungspflicht	
<i>Information (Art. 6 a KVG)</i> § 3. Zuständig für die Information über die Versiche-	<i>Information</i> § 4. Zuständig für die Information über die Versi-	lit. a: Das Migrationsamt erteilt die erforderliche Grenzgän-

rungspflicht nach Art. 6a Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) sind a. das <u>Amt für Wirtschaft und Arbeit</u> bei Personen gemäss Art. 6 a Abs. 1 lit. a KVG (Grenzgängerinnen und Grenzgänger), b. die Gesundheitsdirektion bei Personen gemäss Art. 6 a Abs. 1 lit. b und c KVG, c. <u>die Gemeinden bei Personen gemäss Art. 6 a Abs. 2 KVG.</u>	cherungspflicht nach Art. 6a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) sind a. das <u>für die Erteilung der Arbeitsbewilligung zuständige Amt</u> bei Personen gemäss Art. 6a Abs. 1 lit. a KVG (Grenzgängerinnen und Grenzgänger), b. die Gesundheitsdirektion bei Personen gemäss Art. 6a Abs. 1 lit. b und c KVG.	gerbewilligung an Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten, das Amt für Wirtschaft und Arbeit an Staatsangehörige der übrigen Staaten. Diese Ämter verfügen deshalb über die notwendigen Informationen über die betroffenen Personen. Demzufolge sollen neu diese Ämter die Informationspflicht wahrnehmen, jeweils für den von ihnen betreuten Personenkreis. lit. b unverändert. alt lit. c: Die Familienangehörigen gelten gemäss Art. 6a Abs. 2 KVG als informiert, wenn die erwerbstätige Person informiert ist. Deshalb streichen.
<i>Einhaltung der Versicherungspflicht; Zuteilung (§§ 3 und 4 EG KVG)</i> § 4. Abweichend von § 3 Abs. 1 <u>und § 4</u> EG KVG sorgt die Gesundheitsdirektion für die Einhaltung der Versicherungspflicht von Grenzgängerinnen und Grenzgängern und deren versicherungspflichtigen Familienangehörigen sowie von Bezügerinnen und Bezüglern einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung. Sie teilt Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, einem Versicherer zu.	<i>Einhaltung der Versicherungspflicht; Zuteilung</i> § 5. Abweichend von § 3 Abs. 1 EG KVG sorgt die Gesundheitsdirektion für die Einhaltung der Versicherungspflicht von Grenzgängerinnen und Grenzgängern und deren versicherungspflichtigen Familienangehörigen sowie von Bezügerinnen und Bezüglern einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung. Sie teilt Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, einem Versicherer zu.	Alt § 4 EG KVG ist in der Revision gestrichen worden, weshalb der Verweis darauf entfallen muss. Im Übrigen unveränderte Übernahme von alt § 4.
<i>Berücksichtigung der Versicherer bei der Zuteilung (§ 4 EG KVG)</i> § 5. Die Gemeinden und die Gesundheitsdirektion sorgen bei der Zuteilung von Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, für eine <u>angemessene Berücksichtigung der im Kanton tätigen Versicherer.</u>	<i>Berücksichtigung der Versicherer bei der Zuteilung</i> § 6. Die Gemeinden und die Gesundheitsdirektion weisen bei der Zuteilung von Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, einem <u>günstigen Versicherer</u> zu.	Die bisherige „angemessene Berücksichtigung der im Kanton tätigen Versicherer“ beruhte auf einer Zuteilung proportional zur Anzahl versicherter Personen einer Kasse im Kanton. Neu sollen nur noch die „günstigen Versicherer“ berücksichtigt werden, worunter etwa das günstigste Drittel der Versicherer zu verstehen ist. Grund für diese Änderung ist einerseits die allgemeine Entwicklung hin zu mehr Wettbewerb, andererseits die sozialpolitische Überlegung, dass die von Zwangszuteilungen betroffenen Personen oft in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, weshalb eine Zuteilung zu einem teuren Versicherer vermieden werden sollte.
<u>Ausnahmen von der Versicherungspflicht</u>	<u>Ausnahmen und Befreiungen von der Versiche-</u>	Marginalie und Abs. 1: Der Ausdruck „Ausnahme“ bezeichnet die Situation, dass eine Person, für die auf den ersten

(§ 5 EG KVG) § 6. ¹ Gesuche um <u>Ausnahme von der Versicherungspflicht</u> sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gesundheitsdirektion einzureichen. ² <u>Tritt die Gesundheitsdirektion auf ein Gesuch nicht ein oder lehnt sie es ab</u>, hat sich die Person innert dreier Monate für Krankenpflege zu versichern.	<i>runbspflicht</i> § 7. ¹ Gesuche <u>auf Feststellung der Nichtunterstellung unter das Versicherungsobligatorium oder um Befreiung von der Versicherungspflicht</u> sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gesundheitsdirektion einzureichen. ² <u>Wird dem Gesuch nicht entsprochen</u>, hat sich die antragsstellende Person binnen dreier Monate <u>ab dem erstinstanzlichen Entscheid</u> für Krankenpflege zu versichern.	Blick eine Versicherungspflicht in Frage kommt (z. B. eine aus dem EU-Raum in die Schweiz entsandte Person), aufgrund völkerrechtlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen der Versicherungspflicht nicht unterstellt ist. Bei der Beantwortung des entsprechenden Gesuches handelt es sich um eine Feststellungsverfügung. Unter „Befreiung“ ist dagegen zu verstehen, dass eine Person, welche grundsätzlich dem Versicherungsobligatorium unterliegt, aufgrund spezieller rechtlicher Bestimmungen (die sich insbesondere in Art. 2 KVV finden), von der Versicherungspflicht mittels rechtsgestaltender Verfügung befreit wird. Abs. 2: Erster Satzteil: Eine Kürzung ist möglich, ohne den Sinn zu verändern, weil sowohl bei der Ablehnung als auch beim Nichteintreten dem Gesuch nicht entsprochen wird. Zweiter Satzteil: Es wird neu festgelegt, wann die Dreimonatsfrist zu laufen beginnt.
C. Prämienverbilligung <i>Mitteilung</i> a. <i>Bei quellensteuerpflichtigen Personen</i> (§ 15 Abs. 2 EG KVG) § 7. Das kantonale Steueramt teilt der Gemeinde die quellensteuerpflichtigen Personen jährlich bis zum <u>31. Juli</u> mit. Die Gemeinde liefert die Daten der Berechtigten bis zum <u>31. August</u> an die Sozialversicherungsanstalt.	C. Prämienverbilligung <i>Mitteilung</i> a. <i>bei quellensteuerpflichtigen Personen</i> § 8. ¹ Das kantonale Steueramt teilt der Gemeinde die quellensteuerpflichtigen Personen <u>und deren Quellensteuerbetrag des Vorjahres</u> jährlich bis zum <u>30. Juni</u> mit. ² <u>Für Personen, die im Vorjahr nicht quellensteuerpflichtig waren, wird der Quellensteuerbetrag des Vorjahres gemeldet.</u> ³ Die Gemeinde liefert die Daten der Berechtigten bis zum <u>15. August</u> an die SVA. ⁴ <u>In den Fällen von Abs. 2 gilt die Prüfungs- und Meldepflicht der Gemeinde für zu hohe Prämienverbilligungen nach § 19b Abs. 3 EG KVG sinngemäss.</u>	Abs. 1 und 3: Bisher hatten die Gemeinden aufgrund der vorgesehenen Termine einen Monat Zeit zur Bearbeitung der Fälle, was sich in der Praxis als nicht ausreichend erwies. Neu beträgt die Bearbeitungsfrist eineinhalb Monate. Abs. 1: Die bisher mitgeteilten Daten aus dem Vorjahr erwiesen sich oft als so ungenau, dass eine grosse Zahl von fehlerhaften Prämienverbilligungen resultierte. Die Stadt Zürich hat entsprechende Daten erhoben und dabei massiven Korrekturbedarf festgestellt. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Situation in den übrigen Gemeinden des Kantons vergleichbar ist. Dem soll Rechnung getragen werden, indem die Quellensteuerbeträge des Vorjahres zur Bestimmung des Anspruches herangezogen werden, während der Kreis der betroffenen Personen aufgrund von Art. 15 Abs. 2 EG KVG als „die im Vorjahr quellensteuerpflichtigen Personen“ definiert ist. Für das kantonale Steueramt ergibt sich ein gewisser Mehraufwand bei der Datenbereitstellung, weil Daten

		aus zwei Jahren herangezogen und kombiniert werden müssen. Dieser Mehraufwand wird jedoch durch die verbesserte Genauigkeit bei der Anspruchsermittlung und die Verminderung der Anzahl Fälle mit nachträglicher Korrektur mehr als aufgewogen. Abs. 2: Wenn wegen Beginn der Quellensteuerpflicht kein Quellensteuerbetrag aus dem Vorvorjahr zur Verfügung steht, ist auf den Betrag des Vorjahres abzustellen, dies in Analogie zu § 9 EG KVG, wo ebenfalls beim Fehlen erhärteter Bemessungsgrundlagen auf vorläufige ausgewichen wird (aktueller, aber weniger zuverlässig). Abs. 4: Wie in § 19b Abs. 3 für die am ordentlichen Register veranlagten Steuerpflichtigen vorgesehen, ist auch bei den quellensteuerpflichtigen Personen eine nachträgliche Kontrolle und allenfalls Korrektur derjenigen Prämienverbilligungen vorzusehen, die aufgrund provisorischer Grundlagen zugesprochen wurden.
<i>b. Bei Personen mit Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV (§ 14 EG KVG)</i> § 8. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Personen, die Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV beziehen, nicht als Personen mit Recht auf Prämienverbilligung an die Sozialversicherungsanstalt gemeldet werden.	<i>b. bei Personen mit Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV</i> § 9. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, nicht als Personen mit Recht auf Prämienverbilligung an die Sozialversicherungsanstalt gemeldet werden.	Die früheren Beihilfen zur AHV/IV sind abgeschafft worden, weshalb der Bezug darauf gestrichen werden muss.
<i>c. Meldung des Versicherers nach Art. 64 a KVG</i> § 9. Der Versicherer meldet der Gemeinde den gegenüber einer versicherten Person angeordneten Leistungsaufschub.	<i>Alt § 9 entfällt.</i>	Mit der Neuregelung in Art. 64a KVG (in Kraft seit 1. Januar 2012) ist der frühere Leistungsaufschub bei ausstehenden Krankversicherungsprämien weggefallen.
<i>Geltendmachung des Anspruchs</i> <i>a. Grundsatz</i> <i>(§ 19 Abs. 2 EG KVG)</i>	<i>Alt § 10 entfällt.</i>	Diese Bestimmung muss gestrichen werden. Die Modalitäten finden sich neu in § 19a EG KVG.

§ 10. ¹ Der Antrag auf Prämienverbilligung ist innert zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung gemäss § 19 Abs. 2 EG KVG bei der Sozialversicherungsanstalt zu stellen. ² In begründeten Fällen kann der Antrag später eingereicht werden. Nach Ablauf der Verjährungsfrist von § 21 Abs. 2 EG KVG ist eine Prämienverbilligung ausgeschlossen.		
<i>b. Junge Erwachsene in Ausbildung</i> (§ 13 EG KVG) § 11. ¹ Junge Erwachsene in Ausbildung legen dem Antrag eine aktuelle, von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung mit den erforderlichen Angaben über ihre Ausbildung bei. ² Beginnt die Ausbildung erst nach Ablauf der Antragsfrist gemäss <u>§ 10 Abs. 1</u>, kann der Antrag innert <u>zwei Monaten</u> seit Ausbildungsbeginn eingereicht werden. ³ Beginnt die Ausbildung während des Auszahlungsjahres, wird die Prämienverbilligung anteilmässig ausgerichtet.	<i>Geltendmachung des Anspruchs</i> <i>a. junge Erwachsene in Ausbildung</i> § 10. ¹ Junge Erwachsene in Ausbildung legen dem Antrag auf Prämienverbilligung eine aktuelle, von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung mit den erforderlichen Angaben über ihre Ausbildung bei. ² Beginnt die Ausbildung erst nach Ablauf der Antragsfrist gemäss <u>§ 19a Abs. 2 EG KVG</u>, kann der Antrag <u>innert einem Monat</u> seit Ausbildungsbeginn eingereicht werden. ³ Beginnt die Ausbildung während des Auszahlungsjahres, wird die Prämienverbilligung anteilmässig ausgerichtet.	Marginalie: Neue Hauptmarginalie, vom gestrichenen alt § 10 übernommen. Abs. 1 und 3: Unverändert von alt § 11 Abs. 1 und 3 übernommen. Abs. 2: Die Antragsfrist steht neu im Gesetz, weshalb darauf statt auf eine Regelung in der Verordnung zu verweisen ist. Die Frist zur Antragstellung ist an jene des Normalverfahrens anzugleichen, weil kein Grund für die besondere Frist von zwei Monaten zur erkennen ist.
<i>c. Durch die Gemeinde</i> § 12. Hat eine Person, für welche die Gemeinde die Prämien nach § 18 EG KVG übernommen hat, die Prämienverbilligung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, kann an ihrer Stelle die Wohngemeinde Antrag stellen.	<i>b. durch die Gemeinde</i> § 11. Anstelle der versicherten Person kann die Gemeinde Antrag stellen, wenn a. sie für diese Person Prämien gemäss § 18 Abs. 1 EG KVG übernommen hat oder b. <u>für diese Person eine Betreuungsmeldung gemäss § 18a Abs. 3 EG KVG vorliegt.</u>	Lit. a: An sich könnte man auf diese Regelung verzichten, denn der Kanton vergütet den Gemeinden die von ihnen übernommenen Prämien ohnehin, ob nun ein Gesuch um Prämienverbilligung gestellt worden ist oder nicht. In der Praxis ist es für einen Sozialhilfeempfänger aber von Vorteil, wenn für ihn das Gesuch um Prämienverbilligung gestellt worden ist; dies erleichtert ihm, wirtschaftlich möglichst bald wieder eigenständig zu werden. Lit. b: Bei Personen, die mit der Bezahlung der Prämien im Rückstand sind, soll die Gemeinde den Antrag auf Prämienverbilligung stellen können, um auf diesem Weg die betriebene Forderung zu vermindern.

<i>Höhe der Prämienverbilligung</i> <i>a. Veröffentlichung (§ 8 Abs. 2 EG KVG)</i> § 13. Der Regierungsrat legt jährlich die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach § 8 Abs. 2 EG KVG und die Höhe der Prämienverbilligungsbeiträge fest. Die Beträge werden im Amtsblatt veröffentlicht.	<i>Höhe der Prämienverbilligung</i> <i>a. <u>Festlegung und Veröffentlichung</u></i> § 12. Der Regierungsrat legt jährlich <u>bis Ende Februar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres</u> die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach § 8 Abs. 2 EG KVG und die Höhe der Prämienverbilligungsbeiträge <u>gemäss § 17 Abs. 2 EG KVG</u> fest. Die Beträge werden im Amtsblatt veröffentlicht.	Gegenüber §§ 8 Abs. 2 und 17 Abs. 2 EG KVG wird hier zusätzlich der Termin für die Festlegungen des Regierungsrats geregelt.
<i>b. Versicherte mit Wohnsitz in der EG, in Island oder in Norwegen</i> <i>(§ 16 a EG KVG)</i> § 14. ¹ Die Sozialversicherungsanstalt entscheidet über Anträge von Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG, in Island oder in Norwegen nach Art. 65 a KVG. ² Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist für die Bemessung der Prämienverbilligung das quellensteuerpflichtige Einkommen massgebend. Dieses wird in ein steuerbares Gesamteinkommen, wie es sich im ordentlichen Einschätzungsverfahren ergeben würde, umgerechnet. ³ Bei Bezügerinnen und Bezüglern einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen bestimmt sich das für eine Prämienverbilligung massgebende Einkommen nach der Höhe der bezogenen Leistungen. Ein zusätzliches quellensteuerpflichtiges Einkommen wird im Sinne von Abs. 2 hinzugerechnet. ⁴ Bei nicht erwerbstätigen Familienangehörigen einer Person mit Wohnsitz oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz bestimmt sich das für eine Prämienverbilligung der Familienangehörigen massgebende Einkommen nach dem Einkommen dieser Person. ⁵ Weicht das Preisniveau im Wohnsitzstaat der An-	<i>b. Versicherte mit Wohnsitz in der EG, in Island oder in Norwegen</i> § 13. ¹ Die Sozialversicherungsanstalt entscheidet über Anträge von Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG, in Island oder in Norwegen nach Art. 65 a KVG. ² Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist für die Bemessung der Prämienverbilligung das quellensteuerpflichtige Einkommen massgebend. Dieses wird in ein steuerbares Gesamteinkommen, wie es sich im ordentlichen Einschätzungsverfahren ergeben würde, umgerechnet. ³ Bei Bezügerinnen und Bezüglern einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen bestimmt sich das für eine Prämienverbilligung massgebende Einkommen nach der Höhe der bezogenen Leistungen. Ein zusätzliches quellensteuerpflichtiges Einkommen wird im Sinne von Abs. 2 hinzugerechnet. ⁴ Bei nicht erwerbstätigen Familienangehörigen einer Person mit Wohnsitz oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz bestimmt sich das für eine Prämienverbilligung der Familienangehörigen massgebende Einkommen nach dem Einkommen dieser Person.	Unverändert.

spruchsberechtigten von jenem der Schweiz ab, werden die nach Abs. 2–4 berechneten massgebenden Einkommen entsprechend angepasst.	⁵ Weicht das Preisniveau im Wohnsitzstaat der Anspruchsberechtigten von jenem der Schweiz ab, werden die nach Abs. 2–4 berechneten massgebenden Einkommen entsprechend angepasst.	
<i>c. Prämienverbilligungen nach Altersgruppen</i> § 15. Bei einer Abstufung der Prämienverbilligungsbeiträge nach Altersgruppen sind für das ganze Auszahlungsjahr die Verhältnisse am 1. Januar dieses Jahres massgebend.	<i>c. Prämienverbilligungen nach Altersgruppen</i> § 14. Bei einer Abstufung der Prämienverbilligungsbeiträge nach Altersgruppen sind für das ganze Auszahlungsjahr die Verhältnisse am 1. Januar dieses Jahres massgebend.	Unverändert.
Vorbemerkungen zu §§ 15 und 16 <u>1. Faktoren der Prämienverbilligung</u> Nach Art. 65 KVG haben die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Abs. 1). Für untere und mittlere Einkommen haben sie dabei die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50% zu verbilligen (Abs. 1 ^{bis}). Weitere Vorgaben zur individuellen Prämienverbilligung ergeben sich aus dem EG KVG. In Umsetzung dieser Regelungen legt der Regierungsrat jährlich die Höhe der Prämienverbilligung fest. Zu diesem Zweck werden jeweils verschiedene Gruppen gebildet. Angehörige einer Gruppe haben einen gleich hohen Prämienverbilligungsanspruch; die Höhe dieses Anspruchs unterscheidet sich aber in der Regel von jener der andern Gruppen. Für das Auszahlungsjahr 2013 hat der Regierungsrat folgende Anspruchsgruppen gebildet: - Hauptgruppen <i>Verheiratete</i> und <i>Alleinerziehende</i> ; je mit den Untergruppen „Erwachsene“ und „junge Erwachsene und Kinder“; je differenziert in 7 Einkommensgruppen; diese wiederum differenziert nach 3 Regionen. (<i>Beispiel</i> : Der Prämienverbilligungsanspruch für das <i>Kind</i> einer <i>Alleinerziehenden</i> mit <i>steuerbarem Gesamteinkommen</i> von Fr. 35'000 in der <i>Region 2</i> beträgt Fr. 926). - Hauptgruppe <i>junge Erwachsene (18-25 Jahr) in Ausbildung</i> , differenziert nach 3 Regionen. - Hauptgruppe <i>übrige Personen</i> mit Untergruppen <i>Erwachsene</i> und <i>junge Erwachsene</i> ; je differenziert nach 4 Einkommensgruppen; diese wiederum differenziert nach 3 Regionen. <u>2. Massgebende Verhältnisse</u> Gestützt auf welche Daten und hinsichtlich welchen Datums soll eine Person einer Anspruchsgruppe zugewiesen werden? Gemäss Art. 65 Abs. 3 KVG ist zwar auf die „aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse“ abzustellen. Es ist aber allseits anerkannt, dass das Massengeschäft der individuellen Prämienverbilligung weitgehend automatisiert und vereinheitlicht abgewickelt werden muss. In diesem Sinne enthält das EG KVG einige Regelungen zur Frage der massgebenden Verhältnisse. Es unterscheidet dabei zwischen den persönlichen Verhältnissen und		

	den wirtschaftlichen Verhältnissen einer Person. Unter den <i>persönlichen Verhältnissen</i> sind die Umstände gemeint, gemäss denen eine Person einer der vorstehend dargelegten Anspruchsgruppen zugewiesen werden kann. Davon ausgenommen ist das steuerbare Gesamteinkommen; dieses drückt die <i>wirtschaftlichen Verhältnisse</i> aus. Zur Bestimmung der <i>persönlichen Verhältnisse</i> ist die Situation am 1. April des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres massgebend (sog. Stichtag; § 9 Abs. 1 EG KVG). Die <i>wirtschaftlichen Verhältnisse</i> bestimmen sich demgegenüber in der Regel nach der aktuellsten Steuereinschätzung, die am Stichtag vorliegt (§ 9 Abs. 2 EG KVG). In rund 80% der Fälle ist dies die Steuereinschätzung des Vorvorjahres, in weiteren rund 18% der Fälle die Steuereinschätzung des drei Jahre vor dem Auszahlungsjahr zurückliegenden Jahres. <i>Ein Beispiel:</i> Bei der im Jahr 2014 zu gewährenden Prämienverbilligung (Auszahlungsjahr) wird auf die persönlichen Verhältnisse abgestellt, wie sie am 1. April 2013 vorlagen. Bei den wirtschaftlichen Verhältnissen ist in rund 80% der Fälle die Situation des Jahres 2011 und in rund 18% der Fälle das Jahr 2010 massgebend (am 1. April 2013 vorliegende Steuereinschätzung für das Jahr 2012 bzw. 2011). Sowohl bei den persönlichen als auch bei den wirtschaftlichen Verhältnissen wird also grundsätzlich auf Daten der Vergangenheit abgestellt. Dies lässt sich dadurch begründen, dass solche Daten in der Regel verlässlicher sind und nur so das Massengeschäft der individuellen Prämienverbilligung überhaupt bewältigt werden kann. Trotzdem ist auch Art. 65 Abs. 3 KVG zu beachten, wonach „die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse“ zu berücksichtigen sind. Mithin muss ein Mechanismus geschaffen werden, der es erlaubt, den Prämienverbilligungsanspruch auf der Grundlage von aktuell(er)en Daten zu bestimmen. § 9 EG KVG macht hierzu einige Vorgaben. Weitere Konkretisierungen erfolgen hier in der vorliegenden Verordnung.
<i>Veränderung der Verhältnisse</i> (§ 9 Abs. 3 EG KVG) <i>a. Persönliche Verhältnisse</i> § 16.¹ Verändern sich die persönlichen Verhältnisse einer Person, kann sie <u>im</u> betreffenden Jahr bei der Gemeinde eine Prämienverbilligung oder deren Anpassung beantragen. Der Antrag ist nur <u>für das Antragsjahr</u> gültig. ² Als Veränderung der persönlichen Verhältnisse gilt - die Begründung und die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, - die gerichtliche oder tatsächliche Trennung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, <u>wenn</u> <u>1. die Antrag stellende Person eine mindestens sechs Monate dauernde Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachweist und</u>	<i>Veränderung der Verhältnisse</i> <i>a. persönliche Verhältnisse</i> § 15.¹ Verändern sich die persönlichen Verhältnisse einer Person, kann sie <u>für das</u> betreffende Jahr bei der Gemeinde eine Prämienverbilligung oder deren Anpassung beantragen. Der Antrag ist nur <u>für dieses Jahr</u> gültig. ² Als Veränderung der persönlichen Verhältnisse gelten: - die Begründung und die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, - die gerichtliche oder tatsächliche Trennung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, - bei einer nicht verheirateten Person die Geburt des ersten Kindes, sofern ihr die elterliche Sor- § 15 regelt die Geltendmachung von veränderten persönlichen Verhältnissen. Abs. 1 stellt klar, dass sogar im Auszahlungsjahr eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse geltend gemacht werden kann. Solche Änderungen können mit der jüngsten Steuererklärung belegt werden (so § 9 Abs. 3 EG KVG), aber auch mit anderen amtlichen, notfalls auch nichtamtlichen Dokumenten. Abgesehen von zwei kleinen redaktionellen Änderungen wird die Regelung unverändert von alt § 16 Abs. 1 übernommen. Abs. 2 legt fest, wann eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse vorliegt. Wie vorstehend dargelegt, ist das immer dann der Fall, wenn es zu einem Wechsel der Gruppen, Untergruppen oder Regionen gemäss Prämienverbilligungsentscheid des Regierungsrates gekommen ist. Dies wird in der neuen Generalklausel von lit. d so geregelt. Lit. a-c nennen die wichtigsten Fälle solcher Wechsel. Die Einschränkungen nach Ziff. 1 und 2 von § 16 Abs. 2 lit. b der geltenden Verordnung werden nicht übernommen, weil

2. <u>die aktuellen Steuerfaktoren der getrennten Besteuerung nach § 52 Abs. 3 des Steuergesetzes ein steuerbares Gesamteinkommen und ein steuerbares Gesamtvermögen ergeben, das je unter den Berechtigungsgrenzen von § 8 Abs. 2 EG KVG liegt,</u> c. bei einer nicht verheirateten Person die Geburt des ersten Kindes, sofern ihr die elterliche Sorge zusteht. ³ <u>Die Sozialversicherungsanstalt berechnet die Prämienvverbilligung oder deren Anpassung anteilmässig ab Eintritt der Veränderung der Verhältnisse. Die Ausrichtung und die Gutschrift gemäss § 19 Abs. 4 EG KVG erfolgen im Jahr der Antragstellung. Gesamtbeträge von weniger als 100 Franken werden nicht ausgerichtet.</u>	ge zusteht, d. <u>weitere Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die einen Anspruch auf Prämienvverbilligung begründen oder deren Betrag beeinflussen.</u> ³ <u>Die Gemeinde teilt der SVA die veränderten Verhältnisse mit.</u> ⁴ <u>Die Sozialversicherungsanstalt berechnet die Prämienvverbilligung oder deren Anpassung anteilmässig ab Beginn des Monats, der dem Eintritt der veränderten Verhältnisse folgt. Die Ausrichtung erfolgt binnen dreier Monate ab Eingang der Mitteilung bei der SVA.</u> ⁵ <u>Erhöht sich der Prämienvverbilligungsbeitrag für das betreffende Jahr oder seinen Rest um weniger als Fr. 200, erfolgt keine Anpassung.</u>	das Gesetz keine Grundlage hierfür bietet (vgl. den Wortlaut von § 9 Abs. 3 EG KVG). Soweit die persönlichen Verhältnisse für die Bemessung der Prämienvverbilligung massgebend sind (bspw. Wechsel vom Status einer Einzelperson zum Familienstatus), müssen Veränderungen deshalb unabhängig von der Einkommenssituation berücksichtigt werden können. Abs. 3: Diese verfahrensmässig notwendige Mitteilung war bisher nicht geregelt, was hier korrigiert wird. Abs. 4: Veränderungen werden immer auf einen ganzen Monat wirksam, nicht auf einen genauen Termin. Damit ergibt sich für die Prämienvverbilligung dieselbe Periode wie für die Prämien selbst, was die Abwicklung erleichtert. Die Frist für die Ausrichtung kann erst zu laufen beginnen, wenn die SVA über die Änderungen informiert worden ist. Andernfalls bliebe ihr je nachdem, wie viel Zeit die Gemeinde für ihre Bearbeitungsschritte benötigt, möglicherweise zu wenig Zeit. Abs. 5: Die Anpassung der individuellen Prämienvverbilligung an veränderte (persönliche) Verhältnisse ist mit einem beträchtlichen administrativen Zusatzaufwand verbunden. Die Verordnung führt deshalb eine Relevanzgrenze von Fr. 200 ein, unterhalb welcher keine Anpassung erfolgt. Auch das Gesetz kennt diese Grenze: Gemäss §§ 8 Abs. 4 und 16a Abs. 2 EG KVG werden Prämienvverbilligungsbeiträge unter Fr. 200 nicht ausgerichtet. Die vorliegende Regelung rechtfertigt sich umso mehr, als es lediglich um eine Verzögerung und nicht um eine grundsätzliche Verweigerung geht. Denn die aktuell veränderten persönlichen Verhältnisse wirken sich „automatisch“ beim nächsten Prämienvverbilligungsgesuch aus. Die Relevanzgrenze von Fr. 200 bezieht sich auf die zusätzliche Prämienvverbilligung, die der anspruchsberechtigten Person für das betreffende Jahr oder den Rest des betreffenden Jahres zusteht. Es erfolgt also keine „Hochrechnung“ für das ganze Jahr. Ein <i>Beispiel</i>: Eine Person macht per 1. Oktober die Veränderung von persönlichen Verhältnisse geltend. Der Wechsel in der „Anspruchsgruppe“ würde zu ei-
---	---	---

		ner Erhöhung der jährlichen Prämienverbilligung von Fr. 400 führen. Da daraus für die Monate Oktober bis Dezember eine Erhöhung von nur Fr. 100 resultiert, erfolgt keine Anpassung der Prämienverbilligung.
<i>b. Wirtschaftliche Verhältnisse</i> § 17. ¹ Weichen die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person <u>massgebend</u> von den nach § 9 Abs. 2 EG KVG bestimmten Steuerfaktoren ab, kann sie <u>im Folgejahr</u> bei der Gemeinde eine Prämienverbilligung oder deren Anpassung beantragen. Der Antrag gilt nur für das Jahr, in dem er gestellt wurde. ² <u>Als massgebend gilt eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wenn sich das steuerbare Gesamteinkommen um mindestens 30% verändert und das steuerbare Gesamtvermögen unter der Vermögensgrenze von § 8 Abs. 2 EG KVG liegt.</u> ³ Die <u>Sozialversicherungsanstalt</u> berechnet die Prämienverbilligung oder deren Anpassung ab 1. Januar des Jahres der Antragstellung. <u>Die Ausrichtung und die Gutschrift gemäss § 19 Abs. 4 EG KVG erfolgen im Jahr der Antragstellung.</u>	<i>b. wirtschaftliche Verhältnisse</i> § 16. ¹ Der Antrag auf Anpassung der Prämienverbilligung gemäss § 9 Abs. 3 EG KVG ist bei der Gemeinde zu stellen. Der Antrag ist nur für das betreffende Jahr gültig. ² Die Gemeinde entscheidet über den Anspruch und leitet die Daten an die SVA weiter. ³ Die <u>SVA</u> berechnet die Prämienverbilligung oder deren Anpassung ab 1. Januar des Jahres der Antragstellung. <u>Die Ausrichtung erfolgt binnen dreier Monate ab Eingang der Mitteilung bei der SVA.</u> ⁴ <u>Erhöht sich der Prämienverbilligungsbeitrag für das betreffende Jahr oder seinen Rest um weniger als Fr. 200, erfolgt keine Anpassung.</u>	Abs. 1: Weichen die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse von jenen ab, wie sie sich aus der jüngsten Steuereinschätzung ergeben, die am 1. April des Vorjahres zum Auszahlungsjahr vorliegt, so kann gemäss § 9 Abs. 3 EG KVG eine Anpassung der Prämienverbilligung verlangt werden. In der Regel werden dann aber nicht die aktuellsten wirtschaftlichen Verhältnisse erhoben, sondern es wird auf die jüngste Steuererklärung abgestellt. Nur in Ausnahmefällen sind die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse massgebend (vgl. § 9 Abs. 3-5 EG KVG). Ein <i>Beispiel</i>: X. reicht im Juni 2013 ein Begehren um Prämienverbilligung für das Jahr 2014 ein. Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach der jüngsten, am 1. April 2013 vorliegenden Steuereinschätzung. Wie das in rund 80% der Fälle der Fall ist, wird auch im vorliegenden Beispiel angenommen, dass am 1. April 2013 die definitive Steuereinschätzung für das Jahr 2011 vorliegt. a. X. macht geltend, dass er <i>ab Juli 2012</i> wesentlich weniger verdient habe als früher. In diesem Fall wird auf seine für das Jahr 2012 eingereichte Steuererklärung abgestellt. Die Steuerfaktoren berücksichtigen den Einkommensrückgang - allerdings nur teilweise, denn die Steuererklärung erfasst auch die ersten 6 Monate des Jahres 2012. Entsprechend erhöht sich die Prämienverbilligung nicht in vollem Umfang. b. Falls X. jedoch geltend machen möchte, dass er (erst) <i>seit Februar 2013</i> wesentlich weniger verdiene, bleibt ihm dieser Einwand verwehrt. Denn nach dem klaren Wortlaut von § 9 Abs. 3 EG KVG ist auf die jüngste Steuererklärung (vorliegend: betreffend das Jahr 2012) abzustellen und nicht auf die aktuellsten wirtschaftlichen Verhältnisse. Im Jahr 2012 war das

		Einkommen von X. aber noch nicht reduziert. c. Aus einem hier nicht interessierenden Grund hat X. im Juni 2013, als er den Antrag stellte, noch keine Steuererklärung für das Jahr 2012 eingereicht, und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass er dies in den nächsten 6 Monaten nachholen muss. Einzig in diesem Fall wird gemäss § 9 Abs. 5 EG KVG auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt, d.h. auf die Einkommenssituation des Jahres 2013. Die gesetzlichen Regelungen sind Ausdruck eines Kompromisses zwischen der bundesrechtlich geforderten Aktualität der Anspruchsvoraussetzungen (Art. 65 Abs. 3 KVG) und einer minimalen Zuverlässigkeit der Daten. Denn die verwendeten Daten sind umso unsicherer, je aktueller sie sind. Verwendet man zu alte Daten, so wird die bundesrechtliche Anforderung der Aktualität verletzt; verwendet man zu aktuelle Daten, so entsteht in der Folge wegen derer Unzuverlässigkeit zu viel Korrekturbedarf – samt dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand. Im Sinne einer Güterabwägung zwischen Aktualität und Verlässlichkeit wird auf die Verhältnisse des Vorjahres (des Antragsjahres) abgestellt. Zwar können auch dadurch gewisse Verfälschungen entstehen. Es ist aber zu beachten, dass nach der allgemeinen Erfahrung ausgesprochen grosse Veränderungen der Einkommenssituation nur selten vorkommen, so dass die Änderungen der Höhe der Prämienverbilligung in der Regel eher gering ausfallen. Die mit der gewählten Lösung verbundene Folge, dass eine berechnete Person für ein Jahr eine etwas höhere Restprämie zu zahlen hat, als es bei einem Abstellen auf aktuellste Daten der Fall wäre, erscheint – da im Betrag und im zeitlichen Umfang begrenzt – als zumutbar. Die dargestellten Regelungen ergeben sich allesamt aus § 9 Abs. 3-5 EG KVG und sind hier nicht weiter zu konkretisieren. In der Verordnung ist einzig zu ergänzen, dass der Antrag bei der Gemeinde zu stellen ist und nur für das betreffende Jahr gilt (Abs. 1). Abs. 2: Der bisherige Abs. 2 ist wegen der nunmehr im Gesetz enthaltenen Regelung über die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu streichen. Stattdessen ist zu regeln,
--	--	--

		dass die Gemeinden - ergänzend zu § 19a Abs. 1 EG KVG - auch in Fällen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse über den Anspruch auf Prämienverbilligung zu entscheiden haben. Abs. 3: Änderung von Satz 2 analog jener in § 15 Abs. 4 Abs. 4: Entsprechend § 15 Abs. 5, siehe dort.
<i>Wohnsitzwechsel (§ 9 Abs. 1 EG KVG)</i> <i>a. Zuzug aus anderem Kanton</i> § 18. ¹ Verlegt eine Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz von einem anderen Kanton in den Kanton Zürich, kann sie im Folgejahr bei der Gemeinde eine Prämienverbilligung beantragen. ² Die Gemeinde entscheidet über den Antrag auf Grund der aktuellen dem Kanton bekannten Steuerfaktoren. ³ Sie berechnet die Prämienverbilligung ab 1. Januar des Jahres der Antragstellung. Die Ausrichtung und die Gutschrift gemäss § 19 Abs. 4 EG KVG erfolgen im Jahr der Antragstellung.	<i>Alt § 18 entfällt.</i>	Dieser Paragraph wird gestrichen. Die Regelung von § 18 Abs. 1 ist unechtes kantonales Recht. Sie ergibt sich nämlich zwingend aus Art. 7 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK; SR 832.112.4), wonach der Anspruch für das ganze Jahr gegenüber dem Wohnsitzkanton am 1. Januar besteht. Für den Fall, dass eine Person ihren Wohnsitz am 1. Januar im Kanton Zürich nimmt, ist die bisherige Regelung in der Verordnung zum EG KVG bundesrechtswidrig. Da die Materie bundesrechtlich abschliessend geregelt ist, ist auf den Paragraphen zu verzichten.
<i>b. Zuzug aus dem Ausland</i> § 19. ¹ Verlegt eine Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz vom Ausland in den Kanton Zürich, kann sie im betreffenden Jahr bei der Gemeinde eine Prämienverbilligung beantragen. ² Die Gemeinde entscheidet über den Antrag <u>auf Grund der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse</u>. ³ Sie berechnet die Prämienverbilligung anteilmässig <u>ab dem Zeitpunkt des Zuzugs aus dem Ausland</u>. Die Ausrichtung <u>und die Gutschrift gemäss § 19 Abs. 4 EG KVG</u> erfolgen <u>im Jahr der Antragstellung</u>. Gesamtbeträge von weniger als 100 Franken werden nicht ausgerichtet. ⁴ <u>Für das Folgejahr gilt § 18 Abs. 1 und 2 sinngemäss.</u>	<i>Wohnsitzwechsel</i> <i>a. Zuzug aus dem Ausland</i> § 17. ¹ Verlegt eine Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz vom Ausland in den Kanton Zürich, kann sie im betreffenden Jahr bei der Gemeinde eine Prämienverbilligung beantragen. ² Die Gemeinde entscheidet über den Anspruch <u>und übermittelt die Daten an die SVA</u>. ³ Die SVA berechnet die Prämienverbilligung anteilmässig <u>ab dem Beginn des Folgemonats des Zuzugs aus dem Ausland</u>. Die Ausrichtung erfolgt <u>innen dreier Monate ab Eingang der Mitteilung bei der SVA</u>.	Abs. 1: Unverändert. Abs. 2: Die Frage, woraus sich die massgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben, wird durch die Regelungen von § 9 Abs. 3-5 EG KVG beantwortet; die entsprechende Bestimmung in alt Abs. 2 ist deshalb zu streichen. Unverändert übernommen wird hingegen die Zuständigkeit der Gemeinde. Abs. 3: Die Berechnung der Prämienverbilligung bzw. deren Änderung obliegt der SVA, wie bei veränderten persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Frist zur Auszahlung ist gleich wie bei der Veränderung der persönlichen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse. Hingegen kann auf die dort eingefügte Minimums-Regelung verzichtet werden, weil in der vorliegenden Konstellation die Anwendung der im EG KVG selbst vorgesehenen Regelung (§ 8 Abs. 4) ausreicht. Alt Abs. 4: Wegen der neuen gesetzlichen Regelungen zur

		Bestimmung des massgeblichen Einkommens handelt es sich im Folgejahr um einen der in § 9 EG KVG geregelten Normalfälle. Der Absatz kann gestrichen werden.
<i>c. Umzug in andere Prämienregion</i> § 20. ¹ Verlegt eine Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in eine andere Prämienregion des Kantons, kann sie bei der neuen Wohngemeinde die Anpassung der Prämienverbilligung beantragen. Sie legt dem Antrag einen Versicherungsausweis der neuen Prämienregion bei. ² Die Gemeinde entscheidet <u>über den Antrag</u>. ³ <u>Sie berechnet die Anpassung der Prämienverbilligung ab Beginn des Monats, ab dem die Person die Krankenversicherungsprämien der neuen Prämienregion bezahlt. Die Ausrichtung und die Gutschrift der Differenz gemäss § 19 Abs. 4 EG KVG erfolgen im Jahr der Antragstellung. Gesamtbeträge von weniger als 100 Franken werden nicht ausgerichtet.</u>	<i>b. Umzug in andere Prämienregion</i> § 18. ¹ Verlegt eine Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in eine andere Prämienregion des Kantons, kann sie bei <u>SVA</u> die Anpassung der Prämienverbilligung beantragen. Sie legt dem Antrag einen aktuellen Versicherungsausweis bei. ² <u>Die SVA berechnet die Anpassung der Prämienverbilligung ab Beginn des Monats, ab dem die Person die Krankenversicherungsprämien der neuen Prämienregion bezahlt.</u> ³ <u>Erhöht sich der Prämienverbilligungsbeitrag im betreffenden Jahr oder seinem Rest um weniger als Fr. 200, erfolgt keine Anpassung.</u>	Abs. 1: Beim Umzug in eine andere Prämienregion liegt die Entscheidung über die Berechtigung und die Bestimmung des massgeblichen Einkommens schon vor, so dass die weitere Verfahrensbeteiligung der Gemeinde unnötig ist. Die umziehende Person kann sich direkt bei der SVA melden. Abs. 2: Die Regelung entspricht jener bei veränderten persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen (vgl. § 16 Abs. 3). Abs. 3 ebenso (vgl. § 16 Abs. 4).
	<i>Einem Verlustschein gleichstellte Rechtstitel</i> § 19. Die rechtskräftige Verfügung betreffend Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven nach Art. 230 Abs. 1 SchKG gilt als einem Verlustschein gleichgestellter Rechtstitel im Sinne von Art. 105i KVV.	§ 18a Abs. 7 EG KVG ermächtigt den Regierungsrat in Ausführung von Art. 64a Abs. 3 KVG und Art. 105i KVV, Rechtstitel zu bezeichnen, die einem Verlustschein gleich gestellt sind. Für Verfügungen betreffend die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven soll diese Gleichstellung vorgenommen werden. Schon von Bundesrechts wegen einem Verlustschein gleichgestellt sind Verfügungen über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (Art. 105i KVV) und die Pfändungsurkunde, wenn kein pfändbares Vermögen vorhanden ist (Art. 115 Abs. SchKG).
<i>Rückforderung</i> (§ 20 EG KVG) <i>a. Überprüfung der Berechtigung</i> § 21. ¹ Wurde einer Person auf Grund veränderter wirtschaftlicher oder persönlicher Verhältnisse oder auf Grund eines Zuzugs in den Kanton eine Prämienverbilligung gewährt oder die bisherige Prämienverbilligung angepasst, überprüft die Gemeinde die	<i>Alt § 21 entfällt.</i>	Diese Bestimmung kann gestrichen werden, da die Materie neu in § 19b Abs. 3 EG KVG geregelt ist.

Berechtigung, sobald die definitiven Steuerfaktoren vorliegen. ² Zeigt sich, dass die Prämienverbilligung zu Unrecht ausgerichtet oder angepasst wurde, teilt sie dies der Sozialversicherungsanstalt mit.		
<i>b. Prämienübernahmen</i> (§ 18 EG KVG) § 22. ¹ Übernimmt die Gemeinde die Prämien gemäss § 18 Abs. 1 EG KVG, gehen die Forderungen des Versicherers für diese Prämien auf sie über. ² Die Gemeinde bewirtschaftet übernommene Forderungen, für die ein Verlustschein vorliegt. ³ Der Kanton erhält die Hälfte eines Erlöses. Die Gemeinde trägt die Betreuungskosten. Sie verrechnet den Anteil des Kantons mit ihrer Forderung nach § 18 EG KVG.	<i>Alt § 22 entfällt.</i>	Abs. 1 ist zu streichen, da der Forderungsübergang nunmehr in § 18 Abs. 3 EG KVG geregelt ist. Abs. 2 in der gültigen Fassung behandelt die Weiterbearbeitung von Prämienübernahmen bei nichtbezahlten Prämien. Infolge der bundesrechtlichen Neuregelung in Art. 64a KVG verbleiben die Verlustscheine beim Versicherer. Abs. 2 ist deshalb zu streichen. Für die noch nach altem Recht behandelten Verlustscheine ist eine übergangsrechtliche Bestimmung vorgesehen (siehe § 21). Abs. 3: Neu aufzunehmen ist eine Bestimmung, dass bei späteren Rückzahlungen von Leistungen an Sozialhilfeempfängern der Erlös im Umfang der übernommenen Prämien grösstenteils an den Kanton geht, weil er ja diesen Betrag der Gemeinde zuvor vergütet hat (siehe § 20 Abs. 1).
<i>Abrechnung gegenüber dem Kanton</i> (§§ 14 und 18 EG KVG) § 23. ¹ Die Gemeinde erstellt bis Ende Februar eine Abrechnung über die <u>ausgerichteten Prämienverbilligungen und die Prämienübernahmen gemäss §§ 14 und 18 EG KVG</u>. ² Sie lässt die Abrechnung durch eine gemäss § 140 a des Gemeindegesetzes anerkannte Revisionsstelle prüfen und reicht deren Bericht der Gesundheitsdirektion bis Ende Mai ein. <u>Erfolgen in einer Gemeinde bei weniger als 100 Personen Prämienverbilligungen oder -übernahmen, kann sie stattdessen einen Bericht ihrer Rechnungsprüfungskommission einreichen.</u> ³ Erfolgen die Abrechnung und die Berichterstattung	<i>Abrechnung gegenüber dem Kanton</i> § 20. ¹ Die Gemeinde erstellt jährlich bis Ende Februar eine Abrechnung über die Prämienübernahmen gemäss § 18 EG KVG. <u>Erlöse aus dem Forderungsübergang gemäss § 18 Abs. 3 EG KVG gehen zu drei Vierteln an den Kanton.</u> ² Die Gemeinde lässt die Abrechnung durch eine gemäss § 140a des Gemeindegesetzes <u>vom 6. Juni 1926</u> anerkannte Revisionsstelle prüfen und reicht deren Bericht der Gesundheitsdirektion bis Ende Mai ein. ³ <u>Die Direktion kann für Gemeinden mit bis zu 3500 Einwohnerinnen und Einwohnern auf Gesuch hin einen jährlichen Bericht der Rechnungsprüfungs-</u>	Die Leistungen nach § 14 EG KVG werden neu durch die SVA erbracht. Deren Abrechnungspflicht ist im Gesetz geregelt (vgl. § 23 Abs. 1 EG KVG in der Fassung der Vorlage 4876, Zusatzleistungsgesetz, Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz, Änderungen vom 14. Januar 2013). Abs. 1: Prämienverbilligungen nach § 14 EG KVG werden nicht mehr durch die Gemeinden erbracht. Die Erlöse aus dem Forderungsübergang gemäss § 18 Abs. 3 EG KVG müssen erwähnt werden, weil sie sonst der Gemeinde zufließen würden, obwohl der Kanton die entsprechenden Prämienübernahmen refinanziert hat. Der Anteil von einem Viertel, der der Gemeinde trotz voller Finanzierung durch den Kanton verbleibt, soll einen Anreiz bilden, die auf die Gemeinde übergegangenen Forderungen auf ihre Verwertbarkeit hin zu prüfen.

nicht fristgerecht oder entsprechen sie nicht den Anforderungen des Kantons und des Bundes, kann der Kanton die Rückvergütung kürzen oder verweigern.	kommission der Gemeinde oder einen zweijährlichen Bericht der Revisionsstelle vorsehen. ⁴ Die Revision der Abrechnung gilt als finanztechnische Prüfung im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. c der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984. ⁵ Erfolgen die Abrechnung und die Berichterstattung nicht fristgerecht oder entsprechen sie nicht den Anforderungen des Kantons und des Bundes, kann der Kanton die Rückvergütung kürzen oder verweigern.	Abs. 2: Neuregelung von Satz 2 in Abs. 3. Abs. 3: Die Zahl der Gemeindegewohnerinnen und -gewohner statt die Anzahl Prämienübernahmen als Kriterium zu wählen, ist vorteilhaft, da sie weniger beweglich ist. Zusätzlich ist bei kleinen Gemeinden eine zweijährliche Revision oder die (jährliche) Revision durch die Rechnungsprüfungskommission zu ermöglichen. Beide Vereinfachungen bedingen ein entsprechendes Gesuch der Gemeinde bei der Direktion. Abs. 4: Diese Regelung ist in Verbindung mit Abs. 5 (Sanktion) zu sehen. Abs. 5: Entspricht dem bisherigen Abs. 3
D. Schlussbestimmung	D. Übergangsrecht	Die bisher in der Verordnung enthaltene Schlussbestimmung über das Inkrafttreten entfällt, da dieser Punkt jeweils im Dispositiv des entsprechenden Regierungsratsbeschlusses geregelt wird. Neu sind hingegen übergangsrechtliche Bestimmungen vorzusehen.
	<i>Forderungsübergang bei altrechtlicher Prämienübernahme</i> § 21. Begleitet eine Gemeinde eine Prämienforderung gemäss § 18 Abs. 2 EG KVG in der Fassung vor der Änderung vom 14. Januar 2013, so geht die Forderung auf sie über.	Für Prämien, die vor dem 1. Januar 2012 fällig waren, ist gemäss Auffassung des Bundesamtes für Gesundheit die Regelung von Art. 64a KVG nicht anwendbar, so dass solche Prämien nach dem alten Recht zu behandeln sind. Kommt es dabei zu Prämienübernahmen nach alt § 18 Abs. 2 EG KVG, ist der bisher in § 22 der geltenden Verordnung zum EG KVG etwas undeutlich festgeschriebene Forderungsübergang auch nach Inkrafttreten der neuen Verordnung zu sichern, was durch diese Bestimmung geschieht.
	<i>Abrechnung über die altrechtliche Verlustscheinbewirtschaftung</i> § 22. ¹ Die Gemeinde erstellt bis Ende Februar eine Abrechnung über die Verlustscheinbewirtschaftung gemäss Ziffer III des Kantonsratsbeschlusses vom 14. Januar 2013 betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz. ² Sie lässt die Abrechnung durch eine gemäss § 140a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926	Abs. 1: Das geänderte EG KVG sieht in der einzigen Übergangsbestimmung vor, dass die Gemeinden die Verlustscheine nach altem Recht bewirtschaften und dass dem Kanton die Erlöse zur Hälfte zukommen. Dementsprechend wird hier eine Abrechnungspflicht gegenüber dem Kanton normiert, samt Bestimmung des Termins. Abs. 2: Die in Abs. 1 genannte Abrechnung muss revidiert werden. Der Absatz legt die Anforderungen an die Revisi-

	anerkannte Revisionsstelle prüfen und reicht deren Bericht der Gesundheitsdirektion bis Ende Mai ein.	onsstelle mittels Verweis auf das Gemeindegesetz fest und bestimmt den Termin der Ablieferung des Revisionsberichtes.
<i>Inkrafttreten</i> § 24. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	<i>Alt § 24 entfällt.</i>	Die neue Verordnung soll zeitgleich mit dem revidiertem EG KVG in Kraft treten. Als Termin dafür ist der 1.1.2014 vorgesehen. Die Festlegung des Inkrafttretens gehört ins Dispositiv des jeweiligen Regierungsratsbeschlusses, nicht in den Verordnungstext selbst.